Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Artikel: David Vogel, Architekt, an die Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Räthe der helvetischen Republik [Fortsetzung]

Autor: Vogel, David

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542702

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

weil sein Werth bloß zufällig seyn soll: mag wohl bey billigem Erlös veräussert werden.

Das Pintenschenkhaus, ehedem zum Schloß gehörig, für 6875 Fr. geschäzt: bey billigem Erlös ist seine Veräusserung ohne besondern Nachtheil.

Fintlint, 1 Scheune und 9 Juch. Wiesen, für 2750 Fr. geschäzt: dieses Grundstück gehörte auch zum Schloß Oberhofen, und soll billigermaßen nicht abgesöndert von demselben verkauft werden, weil sonst jenes Gebäude ganz unverkäuflich zurückbleiben würde.

Am Latreyen Berg, 7 Kuhrechte, für 750 Fr. gesch. und von 42 Fr. Jahrsertrag. Diese Art von Besitzungen sind von beständig sich äufnendem Werth, sicherm Abtrag und daher ihre Beybehaltung der Nation so vortheilhaft, daß die Commißion deren Veräusserung einmüthig mißräth.

Im Distrikt Unterseen.

Das Schloß Unterseen, mit Nebengebäuden und 1/4 Juch. Garten: sein guter Zustand und angenehme Lage sollten dasselbe verkäuflich machen. Bey gutem Erlös möchte dessen Veräusserung nicht nachtheilig seyn.

Das Hofstättli: Scheune, Holzschopf und 1/2 Juch. Wiesen, für 600 Fr. geschäzt; gehört zum Schloß Unterseen, und soll nicht ohne dasselbe veräussert werden.

Das Inseli, 1 Juch. Wiesen, für 750 Fr. gesch.

Der Trommer, 1 3/4 Juch. Wiesen, für 2250 Fr. geschäzt.

Das Mösli, 3/4 Juch. Wiesen, für 80 Fr. gesch.

Auch diese 3 Grundstücke gehören zum Schloß Unterseen, und dürfen nicht wohl ohne dasselbe abgesöndert veräussert werden, wenn nicht jenes zulezt einzig der Nation übrig bleiben soll.

Am Seveberg 11 1/2 und am Busenberg 1 1/2 Kührecht, für 477 Fr. geschäzt. Die Veräusserung dieses Eigenthums ist aus schon angeführten Gründen zu mißrathen.

(Die Fortsetzung folgt.)

David Vogel, Architekt, an die Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Räthe der helvetischen Republik.

(Fortsetzung.)

Einer der Luzernerschen Bauleuten, der mir seine Rechnung zur Untersuchung brachte, äusserte bey dieser Gelegenheit, wie viel Opfer die Stadt Luzern der neuen Republik gebracht. „Erst, fügte er bey, hat mir ein Mitglied der Verwaltungskammer in größtem Vertrauen erzählt, daß diese Kammer 200,000 fl., die sie von dem ehemaligen obrigkeitlichen Schatz, aus den Händen der Franken gerettet, der neuen Regierung nach Arau überschikt habe.“ — Empört von dem Mißbrauch den dieses Mitglied der Verwaltungskammer, von der Einfalt dieses Bürgers gemacht, antwortete ich: „Ob ihm dieses Mitglied der Kammer wohl auch anvertraut habe, daß dieselbe noch überdas andre 30,000 fl. aus diesem Schatz gerettet und zurückbehalten habe, ohne bisher jemandem weder Rechnung noch Anzeige von der Verwendung dieser dem Staat gleichfalls zustehenden Gelder, gegeben zu haben.“ 1)

Es ist aus einem Briefe den mir die Verwaltungskammer unterm 15. Febr. 1799, d. i. 6 Wochen nach diesem Vorfall schrieb 2), erwiesen, daß der Angeber der Kammer keine andre, als die oben stehenden Worte und Ausdrücke angezeigt und hinterbracht habe; dennoch hatte dieselbe, die an einer öffentlichen Behörde freylich etwas ärgerliche, rabulistische Bosheit, nicht nur dem Distriktsgericht in einer unterm 20ten Merz schriftlich eingegebenen Klage förmlich beyzufügen: „daß B. Vogel den unverschämten und niederträchtigen Ausdruck gebraucht habe, die Kammer habe die gedachten 30,000 fl. gestohlen,“ (S. Beylage N. 3), sondern auch es unternommen, diese Klage durch das Zeugniß zweyer von ihr abhängiger Luzernerscher Handwerksleute zu erhärten, wovon der eine der Angeber selbst war. Ungeachtet nun diese Klage durch den förmlichen und gänzlichen Widerspruch der Zeugen über alle wesentlichen Umstände, gesetzlich aufgehoben und zer-

1) Es gehört zur Charakteristik der Luzernerschen Gerichte und ihrer schweizerischen Redlichkeit in diesem Prozeß, zu bemerken, daß diese Unterredung auf einem Bureau und im Beyseyn von zwey luzernerschen und einem bernerschen Bürger vorfiel, und daß dieser leztere, ungeachtet seiner in dem Zeugenverhör über diese Unterredung gedacht ist, dennoch, ungeachtet des Widerspruchs der beyden andern Zeugen, nie weder von der Verwaltungskammer noch von den Gerichten über die Sache befragt oder vorgefodert worden ist.

2) Diesen Brief, meine Antwort auf denselben, und die Klage der Verwaltungskammer, habe ich hier beygefügt. S. Beylage 1 u. 2.

nichtet wurde, war dennoch das Distriktsgericht schamlos partheyisch genug, mich deßwegen durch einen Urtheilsspruch der an Unsinn der Motive sowohl, als der Schlüsse selbst, in den helvetischen Gerichten seines gleichen sucht, zu 4tägigem Arrest bey Wasser und Brod, zur öffentlich gerichtlichen Abbitte gegen die Verwaltungskammer, und zur Bezahlung der Prozeßkosten, zu verfällen 3).

Von diesem Urtheilsspruch, in welchem (es thut mir für die Ehre Helvetiens leid, es zu sagen) Niemand den Charakter eines richterlichen Bubenstücks verkennen wird 4), appellirte ich an das Luzernersche Cantonsgericht, welches mir zwar die vom Distriktsgericht diktirte Gefängnißstraffe bey Wasser und Brod gütigst erließ, und meine Straffe einzig auf die offne gerichtliche Abbitte gegen die Verwaltungskammer, und auf die Bezahlung der Gerichtskosten beschränkte. Diese neurepublikanische Gerichtsbehörde hatte nemlich in ihrem Eifer für die Majestät und Ehre ihrer höchsten Cantonsgewalten ganz übersehen, daß nach republikanischem und aller Gerichte in gesitteten Ländern, Recht und Ordnung, in dem gegenwärtigen Fall keine gerichtliche Straffe statt haben könne, weil keine Handlung weder vorgegangen, noch erwiesen worden war, welche die Criminal- oder Polizeygesetze irgend eines Landes, selbst die Luzernschen nicht, als ein Vergehen oder Verbrechen bezeichnen — und daß besonders auch die Behauptung, daß die Verwaltungskammer 30,000 Gulden von den der Republik zustehenden Geldern eigenmächtig und ohne Rechnung oder Anzeige von ihrer Verwendung zu geben, zurückbehalten habe, keine Verläumdung, sondern eine Thatsache sey, deren Begründniß durch mich schon dem Distriktsgerichte durch das dießfällige schriftliche Zeugniß des Finanzministers, der mir diese Nachricht selbst mittheilt, erwiesen worden. Dieses Zeugniß folgt hier in der Beylage N. 3.

Das sehr begründete Cassationsbegehren, welches ich dem obersten Gerichtshof gegen dieses Urtheil des Luzernschen Cantonsgerichts eingab, wurde von der Mehrheit dieser obersten Gerichtsbehörde, darum verworfen, weil 8 Mitglieder gegen 5 fanden, daß kein Gesetz über diesen Fall in der heevetischen Republik existire, und man also auch nicht sagen könne, daß dieses freylich etwas harte Urtheil, den gesetzlichen Formen entgegen sey. — Diese acht Oberpriester der helvetischen Themis, hatten also vergessen, daß die allererste und nothwendigste Form und Erfoderniß eines jeden Strafurtheils die ist, daß die Handlung, welche durch eine richterliche Straffe geahndet werden soll, durch irgend ein gültiges und landübliches Gesetz als ein Verbrechen oder Vergehen angegeben und bezeichnet sey.

Sobald ich von dieser Verwerffung meines Cassationsbegehrens förmliche Anzeige erhielt, beeilte ich mich, um diesem höchst ärgerlichen Injurienhandel ein Ende zu machen, dem Urtheil des Cantonsgerichts dadurch zu entsprechen, daß ich demselben eine mit dem Inhalt dieses Urtheils übereinstimmende schriftliche Erklärung einsandte, und dieser einen Brief beyfügte, worin ich dem Cantonsgericht anzeigte, „daß ich hoffe, daß das Gericht und meine Gegenpartey, diese Erklärung dem Urtheil entsprechend und genugthuend, und daher auch die persönliche Stellung zwecklos und überflüßig finden, und diese daher gerne und um so mehr nachsehen werde, da diese schriftliche Erklärung noch mehr urkundlich sey als eine mündliche, und weil überdas Zeit und Kostenaufwand dadurch erspart würden, die niemandem nützen, für meine Lage und Umstände aber allerdings beschwerlich seyn würden.“

Das Cantonsgericht, das sich in dem Lauf dieses Geschäfts freylich eben so wenig durch magistralische Humanität und durch Würde des Benehmens, als durch richterlichen Verstand und Kenntnisse ausgezeichnet hat, behielt zwar die schriftliche Erklärung bey der Hand, beantwortete aber dieselbe einzig durch eine neue Vorladung zur persönlichen Stellung, die es mir durch die hiesigen Cantonsautoritäten, und zwar unter Bedrohung von Gewalt intimieren ließ. Ich wandte mich

---

3) Es wurde zur Rechtfertigung dieses Urtheils an einer öffentlichen Gerichtsstelle angeführt: „daß nach den luzernschen Gerichtsübungen nur ein Zeuge zum Rechtsbeweise einer Klage erfoderlich sey“ — allein ausser dem, daß diese Rechtsübung zu den Rechtsincongruitäten gehört, die in einem ehemaligen aber wohl nicht in einem dermaligen Luzernerschen Gerichte, rechtsgültig seyn konnten, ist auch diese Rechtsübung nicht als Motiv im Urtheil angeführt.

4) Daß es richterliche Bubenstücke giebt, bemerkt und beweist selbst die hl. Schrift in mehreren Stellen. Es liegt mir also nur zu beweisen ob, daß das Urtheil des Luzernerschen Distriktsgerichts, in die Classe derselben gehöre, und diesem onus probandi werde ich in der Publikation der Akten, ein Genüge thun.

nun an den Justizminister, dem ich schon von meinem Vorhaben, dem Urtheil durch eine schriftliche Erklärung ein Genüge zu thun, Nachricht gegeben, und der dieses auch genehmigte, und eben so wie ich, den besten Erfolg davon erwartet hatte. Der Justizminister schrieb nun selbst sowohl an das Cantonsgericht als an die Verwaltungskammer, um sie durch sehr begründete Vorstellungen zu vermögen, sich mit der eingesandten schriftlichen Erklärung, als in jeder Absicht hinreichend und genugthuend, zu begnügen — allein auch seine dießfällige Bemühung war vergebens; die Verwaltungskammer beantwortete den Brief des Ministers gar nicht, und das Cantonsgericht schlug sein dießfälliges Ansinnen rund und roh ab, und ließ, zum Beweis wie wenig sich seine Mitglieder aus dieser Vorstellung machen, zugleich die zweyte Intimation durch die hiesigen Cantonsautoritäten an mich ergehen.

Dieses Benehmen bewies mir deutlich genug, daß es diesen öffentlichen Behörden eben keineswegs um eine anständige Genugthuung für eine vermeintlich erlittene Beleidigung, sondern um ein Schauspiel zur Befriedigung ihres Stolzes und ihrer leidenschaftlichen Rache, und zwar unter dem Vorwand und mit Mißbrauch der gerichtlichen Formen und des richterlichen Ansehens und Rechts, zu thun sey.

Diesem rohen Beginnen und Vorhaben glaubte ich mich nun allerdings verpflichtet, auf allen mir offenen rechtlichen Wegen widerstehen zu müssen, sowohl weil es zur Würde und Pflicht des freyen Mannes gehört, sich der Rohheit und dem Unverstand auch im magistralischen Kleide widersetzen zu dürfen, als weil die magistralische Rohheit ein drückendes, in der bisherigen Barbarey der Sitten gegründetes Staatsübel der Schweiz ist, welches gewiß nie durch Nachgeben, sondern einzig durch die offenkundige Darstellung und Ahndung der Fälle, wirksam gebessert werden kann.

Ich wandte mich also, nach der erhaltenen zweyten Intimation zur persönlichen Erscheinung, durch eine Petition unterm 16. Julius an den Vollziehungsausschuß, dem ich den Fall mit allen Acten vorlegte, die Gesetzwidrigkeit und Unförmlichkeit des Urtheils des Cantonsgerichts und die Rohheit und Unanständigkeit des Benehmens der luzernerschen Behörden gegen mich bewiese, und in Folge dessen den Vollziehungsrath um seinen Schutz und Dazwischenkunft gegen das gewaltthätige Benehmen und Absichten des Cantonsgerichts ersuchte, um nicht genöthigt zu seyn, dem gesetzwidrigen und unverständigen Urtheil desselben durch die einstweilige freywillige Verbannung aus meinem Vaterland, bis zur Wiederherstellung der Herrschaft der Vernunft und des Rechts, zu entgehen.

Der Vollziehungsrath fand meine dießfällige Vorstellung und Ansuchen begründet; und da die damalige Lage dieser obersten Behörde nichts anders zur Unterstützung meiner Sache zu thun vergönnte, so überschickte derselbe nun dem Cantonsgericht ein Schreiben folgenden Inhalts: „Die Vollziehung glaube, daß dem Urtheil des Gerichts durch die demselben eingesandte schriftliche Erklärung ein billiges Genüge geschehen sey und daher wünsche sie, daß sich das Cantonsgericht mit dieser Erklärung begnügen, und dadurch diesem scandalösen Injurienhandel ein Ende geben möchte.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Taschenkalender für die helvetische Jugend auf das Jahr 1801. Mit drey Kupfern. 12. Zürich b. Leonhard von Leer, (und in anderen Schweizer-Buchhandlungen, in verschiedenen Bänden und zu verschiedenen Preisen). S. 95.

Dieser ganz artige Taschenkalender enthält nebst der deutschen und französischen Zeitrechnung nachstehende gutgewählte Aufsätze:

1) Meine Wanderungen in die Alpen. Beschreibung einer Fußreise von Bern, nach Thun, Grindelwald, Haslithal, und zurück über Brienz. 2) Natürliche Beschaffenheit der hohen Gebirge des Cantons Zürich (aus Norrmann). 3) Bergreiselied. 4) Baden, (aus Bridels Fußreisen). 5) Reise von Zürich bis Wädenschwyl (aus Bridel). 6) Das fürstliche Gotteshaus und Stift Einsiedlen, oder St. Meinrats-Cell im finstern Wald, (aus Norrmann). 7) Schicksale der heiligen Idda, Gräfin von Toggenburg, eine Legende. 8) Ritter Toggenburg. Ballade von Schiller. 9) — 11) Das Glück der Jugend. Die Stuffen des menschlichen Lebensalters. Krieg und Friede. Adams Hausthiere. Vier kleine Gedichte. 12), 13) Von Zubereitung des Käses und der Butter, (m. 2 Kupf.)